



**Gemeinde Allmendingen
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom
19. November 2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das gemeinsame Amtsblatt der Gemeinden Allmendingen und Altheim durchgeführt.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Januar 1974 außer Kraft.

Ausgefertigt
Allmendingen, 19. November 2014


Robert Rewitz
Bürgermeister

